

AG Strafrecht – Modul S I

Donnerstags 12–14 Uhr, BE2 Raum E34

Donnerstags 14–16 Uhr, UL 9 Raum 2094

Diane Wolf-Doettinchem

Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Heger

Kontakt: diane.wolf-doettinchem@rewi.hu-berlin.de
Bebelsplatz 2, Raum 127

Materialien: heger.rewi.hu-berlin.de/staff/dwd

Passwort: **AGSRWISE**

§ 224 I Nr. 5: Abstrakte oder konkrete Lebensgefahr?

h. M.: Abstrakte Lebensgefahr

Für die lebensgefährdende Behandlung i. S. d. § 224 I Nr. 5 StGB genügt es, dass die Begehungsweise nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, also nach Art, Dauer und Stärke der Einwirkung objektiv generell dazu geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen

a. A.: Konkrete Lebensgefahr

Es ist erforderlich, dass das Opfer durch die Begehungsweise in eine konkrete Lebensgefahr gebracht wird und der Eintritt des Todeserfolges nur noch vom Zufall abhängt

§ 224 I Nr. 5: Abstrakte oder konkrete Lebensgefahr?

h. M.: Abstrakte Lebensgefahr

(+) die anderen Varianten des § 224 I StGB stellen auch jeweils nur auf eine abstrakte Gefahr ab

(+) mit einer konkreten Gefahr würde sich Nr. 5 zu weit von den anderen Varianten entfernen

(+) mit dem Erfordernis einer konkreten Gefahr würde der Tatbestand zu nach an den versuchten Totschlag heranrücken

(+) Wortlaut: Nicht Herbeiführung einer Lebensgefahr, sondern „lebensgefährdende Behandlung“

a. A.: Konkrete Lebensgefahr

(+) aufgrund des hohen Strafrahmens ist eine restriktive Auslegung erforderlich

(+) Qualifikation dient unmittelbar Schutz des Opfers; es muss also auch darauf ankommen, ob Opfer tatsächlich konkret gefährdet wird oder nicht

Wiederholung Woche 10

- Welche Aspekte müssen bei der Subsumtion unter einen „hinterlistigen Überfall“ i. S. d. § 224 I Nr. 3 StGB beachtet werden?

§ 224 I Nr. 3: Hinterlistiger Überfall

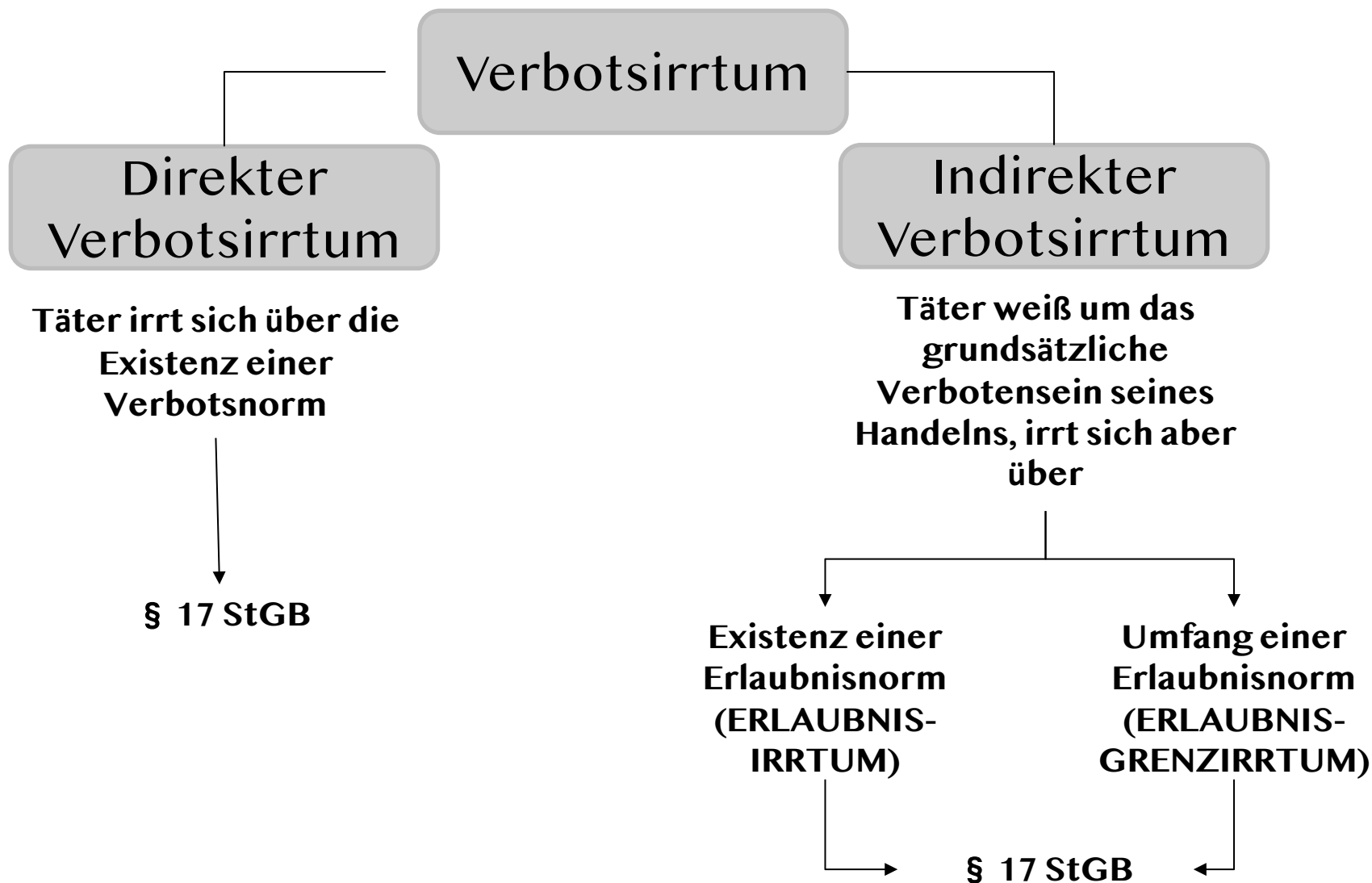
Ein Überfall ist ein überraschender oder unerwarteter Angriff. Dieser ist hinterlistig, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise vorgeht, um die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren.

- Hinterlist erfordert keinen Angriff aus dem Hinterhalt
- nicht beim bloßen Ausnutzen eines Überraschungsmoments gegeben
- erfordert, dass der Täter zur Verschleierung des Angriffs weitere Maßnahmen getroffen hat ; spontaner Tatentschluss schließt Annahme i. d. R. aus
- Subjektiv Absicht bzgl. Körperverletzung erforderlich
- (+) heimliche Verabreichen von bewusstseinstrübenden Mitteln wie zum Beispiel Alkohol oder Drogen; Vortäuschen von Friedfertigkeit, um das Opfer sorglos zu lassen; das Auflauern und das Stellen einer Falle
- (-) bloße Ausnutzung eines Moments, in dem das Opfer dem Täter den Rücken zudreht; ein plötzlicher Angriff von hinten und der plötzliche Angriff auf das dem Täter gegenüberstehende Opfer

Wiederholung Woche 10

- Welche Aspekte müssen bei der Subsumtion unter einen „hinterlistigen Überfall“ i. S. d. § 224 I Nr. 3 StGB beachtet werden?
- Was ist der klassische Verbotsirrtum?

Verbotsirrtum



Wiederholung Woche 10

- Welche Aspekte müssen bei der Subsumtion unter einen „hinterlistigen Überfall“ i. S. d. § 224 I Nr. 3 StGB beachtet werden?
- Was ist der klassische Verbotsirrtum?
- Was ist der sog. „Doppelirrtum“ und wie wird er rechtlich behandelt?

Sog. „Doppelirrtum“

Täter stellt sich tatsächliche Umstände vor, die ihn in seiner Vorstellung rechtfertigen. Jedoch verkennt er dabei die Existenz oder die Grenzen einer Erlaubnisnorm.

Irrtum über tatsächliche Umstände

Erlaubnistatbestandsirrtum

(-), da Täter bei Vorliegen seiner vorgestellten Umstände nicht gerechtfertigt wäre

Irrtum über rechtliche Grenzen

Erlaubnis(grenz)-irrtum

- Behandlung nach § 17 StGB
- Behandlung wie ein normaler Erlaubnisirrtum, sonst Besserstellung
- Behandlung nach § 16 I StGB (analog) nicht sachgerecht
- Täter verhält sich nichts rechtstreu

Wiederholung Woche 10

- Welche Aspekte müssen bei der Subsumtion unter einen „hinterlistigen Überfall“ i. S. d. § 224 I Nr. 3 StGB beachtet werden?
- Was ist der klassische Verbotsirrtum?
- Was ist der sog. „Doppelirrtum“ und wie wird er rechtlich behandelt?
- Was versteht man unter einem „Erlaubnisirrtum“ und einem „Erlaubnisgrenzirrtum“?
- Wann wird davon ausgegangen, dass ein Irrtum „vermeidbar“ war?

Vermeidbarkeitsprüfung

Ein Verbotsirrtum ist **vermeidbar** (§ 17 S. 2 StGB), wenn der Täter bei gehöriger Anspannung seines Gewissens und Anstrengung aller seiner geistigen Kräfte das Unrecht der Tat erkennen konnte



Das Maß der erforderlichen Gewissensanspannung richtet sich nach den **Umständen des Einzelfalles**, wobei auf den Lebens- und Berufskreis des Täters sowie auf seine individuellen Fähigkeiten abzustellen ist



Treten nach pflichtgemäßem Einsatz der geistigen Erkenntniskräfte Zweifel an der Gesetzmäßigkeit eines Handlungsprojekts auf, so muss der Betroffene bei einer sachkundigen Stelle die **erforderlichen Auskünfte** einholen

Fall 10 – Sachverhalt

- F wird von ihrem Ehemann M immer wieder brutal misshandelt
- eines Abends kommt M wieder betrunken nach Hause und schlägt F
- M legt sich schlafen, F findet eine Waffe und schießt acht Mal auf M

Hat sich F gem. § 212 I StGB strafbar gemacht?

Fall 10 – Lösungsskizze

A. Strafbarkeit der F wegen Totschlags gem. § § 212 I StGB*

Indem F auf M mit der Pistole schoss und dieser starb, könnte sie sich gem. § 212 I wegen Totschlags strafbar gemacht haben.

*Alle folgenden nicht gekennzeichneten Paragraphen sind solche des StGB.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taterfolg

M ist tot.

b) Kausalität zwischen Schüssen und Taterfolg

(+)

c) Objektive Zurechnung

(+)

2. Subjektiver Tatbestand

– F wusste, dass M durch die Schüsse sterben könnte; darauf kam es hier gerade an. F handelte somit absichtlich.

(+)

II. Rechtswidrigkeit

F könnte jedoch ein Rechtfertigungsgrund zur Seite stehen.

1. Notwehr gem. § 32 StGB

§ 32 StGB – Notwehr

- I. Notwehrlage
 1. Angriff
 2. Gegenwärtigkeit des Angriffs
 3. Rechtswidrigkeit des Angriffs
- II. Notwehrhandlung
 1. Verteidigung nur gegen Rechtsgüter des Angreifers
 2. Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung
 - a) Eignung
 - b) Einsatz des mildesten effektiven Mittels
- III. Sozial-ethische Einschränkungen des Notwehrrechts / Gebotenheit der Notwehr
- IV. Subjektives Rechtfertigungselement

Notwehrlage

GEGEN- WÄRTIGER

- unmittelbar bevorstehend
- gerade stattfindend
- noch nicht beendet

RECHTS- WIDRIGER

- Betroffene braucht ihn nicht zu dulden
- inzidente Prüfung von Rechtfertigungsgründen für den Angreifer

ANGRIFF

- drohende Verletzung
- durch menschliches Verhalten
- auf ein Individualrechtsgut
- des Täters/eines Dritten (Nothilfe)

→ objektive Beurteilung unter Einbeziehung solcher Tatsachen, die sich erst nachträglich herausstellen (objektive ex-post Beurteilung)

II. Rechtswidrigkeit

F könnte jedoch ein Rechtfertigungsgrund zur Seite stehen.

1. Notwehr gem. § 32 StGB

a) Notwehrlage

- Angriff von M auf F (+)
- Rechtswidrigkeit des Angriffs (+)
- Gegenwärtigkeit (–), M lag schlafend im Bett, im Moment des Schusses ging kein gegenwärtiger Angriff von ihm aus; Dauer-
gefahr ist vom Notwehrrecht nicht umfasst

§ 34 StGB – Notstand

- I. Notstandslage
 1. Gefahr
 2. Gegenwärtigkeit der Gefahr
- II. Notstandshandlung
 1. Erforderlichkeit
 2. Interessensabwägung
- III. Angemessenheitsprüfung gem. Satz 2
- IV. Subjektives Rechtfertigungselement

Notstandslage

GEGENWÄRTIGE

- nach objektivem ex ante Urteil
- wenn die Gefahr alsbald oder über einen längeren Zeitraum, auch wiederholt, jederzeit in einen Schaden umschlagen kann
- auch Dauergefahr

GEFAHR

- auf tatsächliche Umstände gegründete Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts
- für ein beliebiges schutzwürdiges Rechtsgut (auch Allgemeinheit)

→ Beurteilung aus einer objektiven ex-ante Sicht;
Prognoseentscheidung zur „Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts“;
entfällt nicht, wenn sich ex post herausstellt, dass Schaden nicht eingetreten wäre

II. Rechtswidrigkeit

2. Notstand gem. § 34 StGB

F könnte indes durch Notstand nach § 34 StGB gerechtfertigt sein.

a) Notstandslage

Dafür müsste eine gegenwärtige Gefahr für ein von § 34 StGB geschütztes Rechtsgut vorliegen.

aa) Gefahr

Unter einer Gefahr versteht man einen Zustand, der in eine konkrete Rechtsgutsbeeinträchtigung (= Verletzung) umschlagen kann, sofern keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

II. Rechtswidrigkeit

2. Notstand gem. § 34 StGB

aa) Gefahr

F musste um ihre körperliche Unversehrtheit fürchten, somit liegt eine Gefahr für sie vor.

bb) Gegenwärtigkeit

Eine Gefahr ist gegenwärtig, wenn bei gewöhnlicher Weiterentwicklung der Dinge der Eintritt eines Schadens sicher oder doch höchstwahrscheinlich ist, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

II. Rechtswidrigkeit

2. Notstand gem. § 34 StGB

bb) Gegenwärtigkeit

§ 34 StGB erfasst auch sog. Dauergefahren. Eine Dauergefahr liegt vor, wenn der Schadenseintritt jederzeit eintreten, aber auch noch einige Zeit auf sich warten lassen kann.

→ hier: (+) Dauergefahr für Leben und körperliche Unversehrtheit der F (Wiederholung zu befürchten)

Notstandshandlung

ERFORDERLICHKEIT:
Eignung + relativ
mildeste Mittel

- „nicht anders abwendbar“
- geeignet, um die Gefahr abzuwenden
(Gefahrabwendung muss nicht ganz unwahrscheinlich sein)
- im Einzelnen auf Grundsätze bei der Notwehr zurückzugreifen

**INTERESSENS-
ABWÄGUNG**
zugunsten des
Erhaltungsgut

- Durch die Notstandshandlung geschützte Interesse muss das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegen

II. Rechtswidrigkeit

2. Notstand gem. § 34 StGB

b) Notstandshandlung

aa) Erforderlich ist der Einsatz des relativ mildesten, zur Erfolgsabwendung geeigneten Mittels.

→ hier: Geeignetheit (+)

→ relativ mildestes Mittel sehr fraglich (+/-)

bb) Interessenabwägung

Interessensabwägung

Das geschützte Interesse (sog. Erhaltungsinteresse) muss das beeinträchtigte Interesse (sog. Eingriffsgut) wesentlich überwiegen.

Prüfungsschritte:

- Ermittlung und Gegenüberstellung der betroffenen Rechtsgüter
- Ermittlung des bestehenden Rangverhältnisses zwischen den betroffenen Rechtsgütern (Indiz: Strafandrohung)
- Kein Rangverhältnis, wenn das verteidigte zugleich das verletzte Rechtsgut ist oder bei gleichwertigen Rechtsgütern
- Ermittlung der Intensität und des Umfangs des drohenden Schadens und der durch die Notstandshandlung zu erwartenden Verletzung
- Ermittlung des Grades der drohenden Gefahr (abstrakt, konkret, akut)
- Ermittlung der konkreten Rettungschancen

Merke:

- stets konkrete Wertung am Einzelfall
- grds. keine Abwägung von Leben gegen Leben! Rechtsgut Leben ist nicht quantifizierbar. Ggf. Lösung über § 35 StGB

Interessensabwägung

Das geschützte Interesse (sog. Erhaltungsinteresse) muss das beeinträchtigte Interesse (sog. Eingriffsgut) wesentlich überwiegen.

- Abwägung der abstrakten Werte der betroffenen Güter (z. B. Leben gegenüber Eigentum)
- Bei quantifizierbaren Gütern (z. B. Gesundheit; das Rechtsgut Leben ist nicht quantifizierbar) fällt auch die Quantität der Verletzungen ins Gewicht
- Grad der den Rechtsgütern drohenden Gefahren (z. B. ist die abstrakte Gefährdung der übrigen Straßenverkehrsteilnehmer durch Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit gerechtfertigt, um schnellstmögliche Rettung eines Schwerverletzten sicherzustellen)
- Ggf. Verschulden des Täters bei der Herbeiführung der Notstandslage

II. Rechtswidrigkeit

2. Notstand gem. § 34 StGB

bb) Interessenabwägung

Interesse der F an körperlicher Unversehrtheit /
Leben <-> Leben des M

→ obwohl defensiver Notstand (Gefahr geht vom dem Rechtsgutträger aus, in dessen Rechtsgut eingegriffen wird), ist eine Abwägung mit dem Rechtsgut Leben nicht möglich (eine vorsätzliche Tötung kann nur über § 32 StGB gerechtfertigt werden)

→ Interessensabwägung (–)

II. Rechtswidrigkeit

3. Zwischenergebnis

F ist weder durch Notwehr noch durch Notstand gerechtfertigt.

III. Schuld

Schuld

Im Gegensatz zum „Unrecht“ versteht man unter der Schuld die **persönliche Vorwerfbarkeit der Tat**. Hier steht der individuelle Täter und nicht, wie beim Unrecht, die Tat – im Mittelpunkt der Betrachtung.

Schuld- fähigkeit

- grds. sind Personen über 14 Jahren schuldfähig
- § 19 StGB
- § 20 StGB
- 21 StGB (führt zur fakultativen Strafmilderung)

Entschuldi- gungsgründe

- § 35 StGB
- § 33 StGB

Unrechts- bewusstsein

- entfällt bei unvermeidbarem Verbotsirrtum, § 17
- Vorsatzschuld entfällt bei ETBI
- Fahrlässigkeits-schuld

III. Schuld

F müsste auch schuldhaft gehandelt haben.

1. Notwehrexzess, § 33

F könnte aufgrund eines Notwehrexzesses nach § 33 entschuldigt sein

§ 33 StGB – Notwehrexzess – Entschuldigungsgrund

- I. Bestehen einer Notwehrlage
 1. Angriff
 2. Gegenwärtigkeit des Angriffs
(P) Präventivnotwehr? Extensiver Notwehrexzess?
 3. Rechtswidrigkeit des Angriffs
- II. Grenzen der Notwehr überschritten
 1. Erforderlichkeit oder Gebotenheit der Notwehr wurde überschritten (intensiver Notwehrexzess)
 2. (P) Überschreiten des zeitlichen Rahmens?
- III. Asthenischer Effekt
Verwirrung, Furcht, Schrecken; nicht erfasst sind sthenische Effekte wie Wut, Zorn, etc.
- IV. Verteidigungswille (nach h. M. ist auch die bewusste Überschreitung umfasst)

III. Schuld

F müsste auch schuldhaft gehandelt haben.

1. Notwehrexzess, § 33

F könnte aufgrund eines Notwehrexzesses nach § 33 entschuldigt sein

- a) Bestehen einer Notwehrlage
 - gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff besteht im Zeitpunkt der Handlung der F nicht (–)
 - intensiver Notwehrexzess (–)

(P) IST AUCH DER EXTENSIVE NOTWEHREXZESS (DIE ÜBERSCHREITUNG DER ZEITLICHEN GRENZEN DER NOTWEHR) VON § 33 ERFASST?

Streit zum extensiven Notwehrexzess

Intensiver Notwehrexzess

Der Täter überschreitet das Maß der erforderlichen Verteidigung bei vorliegender Notwehrsituation.

(+) jedenfalls von § 33 StGB erfasst

Extensiver Notwehrexzess

Der Täter verteidigt sich, obwohl der Angriff **noch nicht vorliegt oder bereits abgeschlossen** ist, er überschreitet also die zeitliche Grenze.

(P) Ist auch der extensive Notwehrexzess von § 33 StGB erfasst?

Streit zum extensiven Notwehrexzess

restriktive Ansicht:

§ 33 erfasst nur den intensiven Notwehrexzess

(+) § 33 baut auf § 32 auf, so dass Notwehrlage vorliegen muss

(+) asthenische Affekte schützen nicht vor Strafbarkeit

(+) psychischer Druck weniger akut als bei Vorliegen einer Notwehrlage

diff. Ansicht:

§ 33 erfasst nachzeitigen extensiven Notwehrexzess

(+) Angreifer befindet sich noch in gleicher psychischer Situation, wie bei Vorliegen von Notwehrlage

(+) zuvor lag wirkliche Notwehrlage vor

weite Ansicht:

§ 33 erfasst auch den extensiven Notwehrexzess

(+) vom Wortlaut her können „Grenzen der Notwehr“ auch zeitliche Grenzen meinen

III. Schuld

(P) IST AUCH DER EXTENSIVE NOTWEHREXZESS (DIE ÜBERSCHREITUNG DER ZEITLICHEN GRENZEN DER NOTWEHR) VON § 33 ERFASST?

– restriktive Ansicht: es ist nur der intensive Notwehrexzess umfasst

→ danach Entschuldigung über § 33 hier (–)

– differenzierende Ansicht: Überschreitung der zeitlichen Grenzen nur bei unmittelbar vorausgehender Notwehrlage

→ danach auch hier keine Entschuldigung, da eine Notwehrlage nicht unmittelbar vorausgegangen war

III. Schuld

(P) IST AUCH DER EXTENSIVE NOTWEHREXZESS (DIE ÜBERSCHREITUNG DER ZEITLICHEN GRENZEN DER NOTWEHR) VON § 33 ERFASST?

– weite Ansicht: auch der extensive Notwehrexzess ist von § 33 umfasst

→ danach Entschuldigung über § 33 hier (+)

– Streitentscheid zwischen restriktiver und weite Ansicht erforderlich

III. Schuld

(P) IST AUCH DER EXTENSIVE NOTWEHREXZESS (DIE ÜBERSCHREITUNG DER ZEITLICHEN GRENZEN DER NOTWEHR) VON § 33 ERFASST?

Restriktive Ansicht (Extensiver Notwehrexzess nicht erfasst)	Weite Ansicht (Extensiver Notwehrexzess erfasst)
(+) § 33 baut auf § 32 auf, so dass Notwehrlage vorliegen muss	(+) vom Wortlaut her können „Grenzen der Notwehr“ auch zeitliche Grenzen meinen
(+) asthenische Affekte schützen nicht vor Strafbarkeit	
(+) psychischer Druck weniger akut als bei Vorliegen einer Notwehrlage	

III. Schuld

→ überzeugenderen Argumente sprechen dafür, den extensiven Notwehrexzess aus dem Anwendungsbereich des § 33 herauszulassen

→ F ist nicht über § 33 entschuldigt.

III. Schuld

2. Entschuldigender Notstand, § 35

F könnte aber nach § 35 aus entschuldigendem Notstand entschuldigt sein.

§ 35 StGB – Entschuldigender Notstand

- I. Notstandslage
 1. Gegenwärtige Gefahr
 2. Abschließend aufgelistete Rechtsgüter
 3. Eingeschränkter Personenkreis
- II. Notstandshandlung
 1. Erforderlichkeit wie bei § 34 (Geeignetheit und relativ mildestes Mittel)
 2. Keine Güterabwägung wie bei § 34
 3. Hinnahme der Gefahr darf Täter nicht zuzumuten sein (Fallgruppen: Gefahr pflichtwidrig selbst verursacht oder sonstige Gefahrtragungspflichten)
- III. Subjektives Entschuldigungselement
Kenntnis und Abwendungswille

III. Schuld

2. Entschuldigender Notstand, § 35

F könnte aber nach § 35 aus entschuldigendem Notstand entschuldigt sein.

a) Notstandslage

- gegenwärtige Gefahr in Form einer Dauergefahr
 - Rechtsgut: körperliche Unversehrtheit der F
 - Gefahr liegt für sie selbst vor
- (+) (siehe auch bereits § 34)

b) Notstandshandlung

F müsste ein geeignetes Mittel gewählt haben, welches unter mehreren das relativ mildeste darstellt.

III. Schuld

b) Notstandshandlung

- Geeignetheit (+)
- Relativ mildeste Mittel?
 - F hätte die Polizei einschalten können
 - F hätte ins Frauenhaus gehen können
 - F hätte sich von M trennen können
 - auch wenn für F diese Mittel subjektiv nicht in Betracht kamen, bestimmt sich das Merkmal der Erforderlichkeit objektiv
 - nicht ersichtlich, dass andere Mittel nicht gleich wirksam gewesen wären

→ Erforderlichkeit (–)

III. Schuld

3. Entschuldigungstatbestandsirrtum, § 35 II

§ 35 II StGB – Entschuldigungstatbestandsirrtum

Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der, wenn er wirklich vorläge, die Voraussetzungen eines anerkannten Entschuldigungsgrundes erfüllen würde

Rechtsfolge: Der Täter handelt bei Unvermeidbarkeit des Irrtums (selten!) ohne Schuld. Diese in § 35 II StGB für den entschuldigenden Notstand normierte Rechtsfolge gilt für die anderen Entschuldigungsgründe analog.

Einordnung: Prüfung innerhalb der Schuld nach Verneinung eines Entschuldigungsgrundes.

III. Schuld

3. Entschuldigungstatbestandsirrtum, § 35 II

Irrtum über das Vorliegen eines Umstandes, der, wenn er wirklich vorläge, die Voraussetzungen eines anerkannten Entschuldigungsgrundes erfüllen würde.

a) Irrige Annahme von Umständen, die sie entschuldigen würden

– F hielt Situation für ausweglos

– F glaubte, Polizei nicht einschalten zu können

– bei Trennung von M rechnete F mit ihrer Tötung und Tötung ihrer Kinder

– F irrte über die Wirksamkeit der mildereren Notstandshandlungen

III. Schuld

b) Vermeidbarkeit des Irrtums

- Täter muss mögliche Auswege gewissenhaft prüfen
- dies bestimmt sich nach konkreten Tatumständen, insb. Schwere der Tat und Prüfungsumständen
- hier: mit dem Tod ist höchstes Individualrechtsgut betroffen; lange Vorgeschichte, so dass sich F ausreichend hätte informieren können
- Irrtum war vermeidbar; Entschuldigung gem. § 35 II (–); fakultative Strafmilderung (+)

III. Schuld

4. Schuldfähigkeit (+)

IV. Ergebnis

§ 212 I (+), die Strafe ist nach §§ 35 II 2, 49 I zu mildern.

Prüfungsaspekte „Haustyrann-Fall“

- Prüfung § 32; allerdings kein gegenwärtiger Angriff, da Dauergefahr nicht vom Notwehrrecht umfasst ist
- Prüfung § 34; allerdings trotz Defensivnotstands (Rechtsgedanke § 228 BGB) ist Tötung nicht zu rechtfertigen
- Prüfung § 33; (P) Erfasst § 33 auch den extensiven Notwehrexzess?
- Prüfung des § 35 i. R. d. Schuld; Dauergefahr umfasst, allerdings war Tötung nicht erforderlich; gleich wirksame mildere Mittel ersichtlich (staatliche Hilfe, Frauenhaus)
- Prüfung eines Irrtums gem. § 35 II; Prüfung der Vermeidbarkeit (Unvermeidbarkeit führt zum Schuldausschluss, Vermeidbarkeit zur obligatorischen Strafmilderung)

– Ende der Veranstaltung –

Bis nächste Woche!